

## Num. CXXVI.

## Verordnung wegen der Duelle, von 1724.

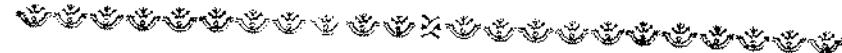
Wir Simon Henrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr  
zur Lippe u. Souverain von Borianen und Ameyden, Erb-  
Burggraf zu Nettrech u. Fügen Unsern Hof- Civil- und Militair-  
bedienten, wie auch übrigen Unsern Unterthonen, wes Standes und  
Wesens sie auch sind, insgemein und sonst allen und jedem, so in  
Unserer Grafschaft sich aufhalten, ab- und zuweisen, und darm Han-  
del und Gewerbe treiben, in Gnaden zu wissen, wie daß Wir miß-  
fällig vernommen, daß, ob wol alles Hatzen, Balzen, Schlagen,  
Duelliren, Kugeliochieln und vergleichen unchristliche Thathandlun-  
gen, sowol durch verpoente Reichssohungen, und insbesondere durch  
das Kaiserl. Reichsedit vom 19 Septemb. 668, als durch die von  
Unsern Gräfl. Verfahren ausgelassene Poinci- und andere Ordinan-  
gen, bei Vermeidung der darauf gesetzten schweren Strafe verboten,  
dennoch sich Leute finden, welche sich dergleichen gewaltthätigen Zu-  
ndthigung vermeintlich zu unternehmen, kein Bedenken traean.  
Vom aber einer jeden Christlichen Obrigkeit oblieget, solch unchrist-  
lich und den gemeinen Duh- und Wohlstand schädrendes Beaunnen  
um so viel destoweniger zu gestatten, wahr dadurch nicht nur in eas  
von Gott der hohen Landes-Obrigkeit anvertraute Amt, zu dessen  
schändlicher Veracht- und Verkleinerung eingegriffen, sondern auch Got-  
tes gerechter Zorn über Land Leute erwecket, und der Duellanten  
Leb-, Leben und Seele in augenscheinliche Gefahr gesetzt. denen an-  
geordnet Fam ließ; und dem gemeinen Wesen aber ein unrechtscher  
Schade und Verlust gezeigt wird; und Wir dann nicht gemeinet,  
dasselbe in Unserm Lan-  
de

## CXXVI. Verordn. wegen der Duelle, von 1724.

305

de einreihen, und dergestalt dieses mit Blutschulden beladen zu lassen: so haben Uns veranlaßet befunden, vorangezogene algemeine Reichs- und andere von Unsern Gräfl. Verfahren ergangene Ver-  
ordnung, und unter denselben zugleich diejenige, welche den Burg-  
frieden betreffen, zu innoviren, und wollen, daß männlich, und  
zwar nach Beschaffenheit des Verbrechens, bei Verlust seiner Chancen  
und Ehren, auch andern darauf gesetzten Leib- und Lebensstrafe sich  
darnach richte, und keiner den andern in Gesellschaften oder sonst  
mit anfüglichen Reden, unziemlichen Gebeinden, groben Scherzen,  
weniger in der That, und mit Real-Injurien, auf was Weise es  
geschehen kan oder mag, beschimpfen, verunglimpfen oder angreifen,  
sondern daß vielmehr ein jeder mit seinem Nachsten sich friedlich bege-  
hen, und einer den andern die Ehre welche ihm nach seinem Stande  
oder Amte gebürtig, ungekränkt lassen; da aber diesem Unserm Edict  
zuwider jemand de facto frevelhafter Weise angegriffen und beleidi-  
get werden wolle, derselbe von dem Beleidiger dessals keine Satis-  
faction nicht eigeamtig suchen oder nehmen mithin so wenig zu  
duelliren oder zu sonstiger Thathandlung Anlaß geben und provocieren,  
als wenig derjenige, so dergestalt provocirt werden möchte, solcher  
Provocation folgen noch jemand sich darunter weder zur Provo-  
cation, noch zu Secundanten gebrauchen lassen, oder dabei den ges-  
tingsten Vorschub thun; hingegen der oder diejenige, welche gegen-  
wärtig sind, wann sich vergleichen Händel ampunnen, dieselbe in Gült-  
te beizulegen, und alle Thathandlung zu verbüten sich bemühen,  
wann aber die gütliche Beilegung nicht verfangen wil, davon Uns  
und Unser Regierung, zu Vorkehrung Unsers Obrigkeitlichen Amts  
zeitig denunciren sollen, wie Wir dann den Beleidigten darunter be-  
hörige Satisfaction zu verthaffen nicht ermangeln, noch zugeben  
wollen, daß denselben dergleichen Injurien, als welche ipso jure &  
facto auf den Beleidiger, zu dessen selbst eigener Schande so lange  
zuricht fasten, und selbigen e're zu Berichter Gottes und der Lan-  
des hohen Obrigkeit criminel mag zu bis er einen denen Reichssakun-  
gen

gen gemässige Satisfaction und Reparation geleistet, an seinen Ehren im geringsten kränken. Wir befehlen demnach allen und jedem, Hohen und Niedrigen, Hof-, Civil- und Militär-Bedienten nicht weniger als auch Unsern Drostern und Beamten auf dem platten Lande, sobann Bürgermeistern, Richtern und Räthen in denen Städten, jeder seines Orts darauf pflichtmässig zu achten, und wann sich der gleichen thätliche Händel in Unserer Grafschaft anspannen oder ausgeübt werden wollen, nicht nur die Provoconten und Duellanten, sondern auch die Secundanten, Beschiktleute und andere, welche zu Ausübung solcher vergesslichen, im göttl. und weltlichen Gelschen höchstverbotenen, Leib und Seel verderblichen Thätlichkeiten einigen Vorschub thun, sogleich in Arrest zu nehmen, dero Behuf so viel Manschaft als möglich, aufzubieten, und von allen Uns und Unserer nachgesetzten Regierung zu Unserer fernern Verordnung zu berichten. Wornach sich möglich zu achten und für Schaden zu hüten hat. Gegeben auf Unserer Residenz Detmold den 16 Sept. 1724.



## Num. CXXVII.

## Verordnung wegen richtiger Aufführung der Schatz-Dienst-Pacht- und Gehentpflichten, von 1725.

Wir Simon Henrich Adolph, Meierender Graf und Edler Herr zu Lippe u. Cöveram von Blanen und Aueyden, Erb-Burggraf zu Utrecht u. Jügen hiedurch zu wissen, was nachstehend unsödlich vernommen, daß, obwel in Unserer Policei-Ordnung klar versehen, welchergestalt Unsere Unterthanen und Einwohner auf dem platten Lande, mit denen unterhabenden freuerbaren Pacht- und Dienstpflichtigen Gütern sich zu betragen, und davon bei Verlust ihres daran habenden Meierstandes zu behüter Zeit praestanta zu prästieren haben, nichst desköndiger aber hin und wieder verschiedene derselben sothauer Verordnung zu wider handeln, und sich dem leidigen Müllig-gang, Geföf und verderblichen Streitsucht ergeben, dadurch ihre Arbeit und Besorung des Ackerbaues und Hauswesens nicht nur versäumen, sondern auch was von dem Hause noch auskommt, theiss in den Krügen, und mit dem Geföf verthun und theils an unnütze Proceße verwenden, bei dem allen die Landes- und Guts herrliche Praefanda unabgeführt stehen und ausschwellen lassen, hiernächst aber auf Emission des Rückstandes, und endlich gar auf Auflösung der Pertinentien des Huses unter andere Leute sich verlassend, auf den Höfen selbsten, bis es ihnen oder ihren Kindern gelegen fallen mögte, frei hinzufliehen, und was von denen ausgehanen Pertinentien an gemeinen Läden nicht aufkomt andern aufzudringen vermeynen, auch öfters das Glück haben, daß ihnen von Unsern Beamten darunter nachgelehen werde.

Wann Wir aber nicht weniger Unser Landesherrlichen Obhut genheit nach, billig dahin bedacht sind, wie solchem landverderblichen Gewesen mit Nachdruck gesteuert werden als bei jüngst vorgewiesenem Landtage von Unsern gereuen Landständen dahin unterthänigst ange-  
tra.